

LE 07-13

Entwicklung für den Ländlichen Raum



lebensministerium.at

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur
Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des
Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die
Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013
„Leader“

BMLFUW-LE.1.1.23/0019-II/6/2007

lebensministerium.at

terium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at



Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“; BMLFUW-LE.1.1.23/0019-II/6/2007

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINER TEIL	4
1.1	Geltungsbereich.....	4
1.2	Rechtsgrundlagen.....	4
1.3	Ziele.....	5
1.4	Begriffsbestimmungen.....	5
1.5	Förderungswerber.....	5
1.6	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	6
1.7	Art und Ausmaß der Förderung.....	7
1.8	Finanzierung der Förderungsmaßnahmen.....	9
1.9	Abwicklung.....	9
1.10	Kontrolle und Prüfungen.....	13
1.11	Rückzahlung, Einbehalt.....	15
1.12	Datenverwendung.....	15
1.13	Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz.....	15
1.14	Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung.....	15
1.15	Publikation.....	15
1.16	Subjektives Recht.....	15
1.17	Gerichtsstand.....	15
1.18	Allgemeine Rahmenrichtlinien.....	15
1.19	Richtlinieneinschränkung.....	15
1.20	Geschlechtsneutralität.....	15
1.21	Anwendbarkeit.....	15
2	Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele der Schwerpunkte 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (M 411 – 413)	15
2.1	Ziele.....	15
2.2	Förderungsgegenstand.....	15
2.3	Förderungswerber.....	15
2.4	Förderungsvoraussetzungen.....	15
2.5	Art und Ausmaß der Förderung.....	15
3	Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit (M 421)	15
3.1	Ziele.....	15
3.2	Förderungsgegenstand.....	15
3.3	Förderungswerber.....	15
3.4	Förderungsvoraussetzungen.....	15
3.5	Art und Ausmaß der Förderung.....	15
4	LAG-Management (M 431)	15
4.1	Ziel.....	15
4.2	Förderungsgegenstand.....	15
4.3	Förderungswerber.....	15
4.4	Förderungsvoraussetzungen.....	15
4.5	Art und Ausmaß der Förderung.....	15

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung des Schwerpunkts 4 („Leader“) des Österreichischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2013 (im Folgenden Programm), das vom Bund gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) im gesamten Bundesgebiet angeboten wird.
- 1.1.2 Diese Sonderrichtlinie (im Folgenden SRL) enthält die allgemein geltenden und für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts „Leader“ spezifischen Bedingungen.
- 1.1.3 Soweit ein Vorhaben im Rahmen des Schwerpunkts „Leader“ einer Maßnahme der Schwerpunkte 1 bis 3 des Programms entspricht, gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen dieser SRL die maßnahmenspezifischen Bedingungen der jeweiligen Sonderrichtlinie (SRL für die „sonstigen Maßnahmen“, SRL „Wald & Wasser“).
- 1.1.4 Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber auf Grund seines Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung seines Antrages (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.1.5 Alle Anhänge zu dieser SRL bilden einen integrierten Bestandteil der SRL und sind damit Vertragsbestandteil.
- 1.1.6 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den in Punkt 1.1.1 genannten Zeitraum.
- 1.1.7 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.
- 1.1.8 Diese SRL kann in jenen Fällen analog Anwendung finden, in denen die Förderung nur aus Landes- und EU-Mitteln gewährt wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

- (1) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER), ABl. L 277 (im Folgenden VO 1698/2005);
- (2) Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER), ABl. L 368 (im Folgenden DVO)
- (3) Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, ABl. L 368 (im Folgenden Kontroll-VO);
- (4) Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission vom 5. September 2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates, ABl. L 243

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

- (5) Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. L 209
- (6) Entscheidung der Kommission vom 25.10.2007 zur Genehmigung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum von Österreich im Programmplanungszeitraum 2007-2013, K (2007) 5163 endg.;
- (7) Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 1992/375;
- (8) Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 2004/51 (im Folgenden ARR 2004),
- (9) Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 1992/141.

1.3 Ziele

Hauptziel des Schwerpunkts „Leader“ im Rahmen des Programms ist es, den ländlichen Raum in seiner Funktionsfähigkeit unter Bewahrung und Unterstützung regionaler und lokaler Identitäten zu erhalten und zu entwickeln und dabei seiner ökologischen Sensibilität ebenso gerecht zu werden wie seiner Funktion als Lebens-, Erholungs- und Wirtschaftsraum.

Die Maßnahmen dieser SRL tragen insbesondere zu diesem Ziel und jenen Zielen bei, die im Maßnahmenteil angeführt sind und sind auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden:

1.4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet

1.4.1 „Vorhaben“:

Projekt, ein Vertrag oder eine sonstige Initiative, die nach den im Programm festgelegten Kriterien ausgewählt und von einem oder mehreren Begünstigten durchgeführt werden, um die Ziele des Programms zu erreichen.

1.4.2 „Begünstigter“:

Wirtschaftsbeteiligte, Einrichtungen oder Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Durchführung der Vorhaben betraut sind oder denen die finanzielle Unterstützung gewährt wird.

1.4.3 „Investitionen“:

- (1) Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen;
- (2) Aufwendungen, die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente von bestehendem Anlagevermögen hinausgehen und die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer oder des Wertes einer Anlage führen;
- (3) Aufwendungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG¹, soweit sie integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind.

1.5 Förderungswerber

1.5.1 Als Förderungswerber (Begünstigter gem. Punkt 1.4.2) kommen in Betracht:

- (1) natürliche Personen,
- (2) juristische Personen, sofern die Beteiligung des Bundes und der Länder 25 % nicht übersteigt,

¹ Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, derzeit Anschaffungskosten bis 400 EUR

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

- (3) Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung des Bundes und der Länder 25 % nicht übersteigt,
- (4) Lokale Aktionsgruppen (im Folgenden LAG):
mit Niederlassung in Österreich, die die Zielsetzungen des Programms verfolgen sowie
- (5) Gemeinden

1.5.2 Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften, ausgenommen Gemeinden, und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber für Bundesmittel nicht in Betracht.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunter liegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer juristischen Person oder an einer Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

Die Förderung von Vorhaben aus EU- und Landesmitteln bleibt davon unberührt.

1.5.3 Punkt 1.5.2 gilt nicht, wenn der Förderungswerber eine LAG ist.

1.5.4 Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern können nicht Bestandteil einer LAG sein.

1.6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.6.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (insbesondere, soweit sachlich vertretbar, durch Einholung von Vergleichsangeboten) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

1.6.2 Subsidiarität

Sehen Beihilferegeln die Förderung eines Vorhabens aus anderen Mitteln des Gemeinschaftshaushalts vor, müssen diese Förderungsmöglichkeiten vom Förderungswerber vorrangig angesprochen werden.

Die Förderung eines Vorhabens kann nur dann aus Mitteln des ELER finanziert werden, wenn nicht bereits andere Mittel des Gemeinschaftshaushalts herangezogen werden konnten.

Die Förderung eines Vorhabens aus Mitteln des BMLFUW erfolgt subsidiär zu anderen bestehenden nationalen Beihilferegeln.

1.6.3 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln im Hinblick auf die in der VO 1698/2005 festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfeintensitäten mit zu berücksichtigen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

1.6.4 Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht

Der Förderungswerber muss

- (1) sicherstellen, dass der Investitionsgegenstand während der ab Fälligkeit der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und instand gehalten wird und
- (2) für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (zB Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen, soweit die Versicherungskosten erschwinglich sind.

1.6.5 Publizität

Der Förderungswerber hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER hinzuweisen.

Die Bewilligende Stelle bringt den Förderungswerbern die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hiezu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

1.7 Art und Ausmaß der Förderung

1.7.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt und darf die in dieser SRL festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen. Die unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben erzielten Einnahmen (z. B. Eintritte oder Kursgebühren für geförderte Veranstaltungen) sind zu berücksichtigen, wobei die Summe aus Einnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen darf.

1.7.2 Anrechenbare Kosten sind Ausgaben (maßgeblich ist das Rechnungsdatum), die ab der Antragstellung getätigt werden.

1.7.3 Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere

- (1) Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe
- (2) Verfahrenskosten
- (3) Finanzierungs- und Versicherungskosten
- (4) Lizenzgebühren
- (5) Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten
- (6) Leasingraten
- (7) Ausgaben für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
- (8) Ausgaben, die vor dem 1.1.2007 getätigt werden oder sich auf Vorhaben beziehen, die nicht bis zum 31.12.2013 bewilligt wurden (vgl. Punkt 1.9.5.1).

1.7.4 Förderung von Investitionen

1.7.4.1 Berechnungsgrundlage:

- (1) Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber. Gemäß Art. 71 Abs. 3 lit. a der VO 1698/2005 ist die Möglichkeit der Einbeziehung der Umsatzsteuer in der Förderung nicht auf nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten von Gebietskörperschaften anzuwenden.
- (2) Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG² anzuwenden ist - pauschalierte Betriebe);

- (3) Unbarer Aufwand (Eigenleistungen): Als solche können Sachleistungen gemäß Art. 54 DVO, dazu zählen die Bereitstellung von Ausrüstungsgütern oder Material sowie Arbeitsleistungen, insoweit anerkannt werden, als diese der Bewilligenden Stelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Sofern für derartige Leistungen ÖKL-Richtsätze vorliegen, hat ihre Bewertung auf Basis dieser Richtsätze zu erfolgen und darf diese jedenfalls nicht übersteigen.

1.7.4.2 Beinhaltet ein Vorhaben auch Eigenleistungen, darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.

1.7.4.3 Allfällige Erlöse aus dem Verkauf einer durch die Neuanschaffung zu ersetzenden Anlage sind von den anrechenbaren Kosten der Investition in Abzug zu bringen.

1.7.4.4 Die anrechenbaren Kosten für Investitionen im Rahmen baulicher Vorhaben sind von der Bewilligenden Stelle der Höhe nach mit den jeweiligen Pauschalkostensätzen ihres Bundeslandes zu begrenzen, soweit für derartige Vorhaben solche festgelegt wurden. Liegen keine Pauschalkostensätze vor, ist die Plausibilität der veranschlagten Kosten durch andere geeignete Vergleichswerte zu überprüfen.

1.7.4.5 Pauschalkostensätze zu baulichen Vorhaben werden von den Ländern im Einvernehmen mit dem BMLFUW festgelegt. Andere Richtsätze, die pauschal Anwendung finden, sowie sämtliche Änderungen dazu sind von der Bewilligenden Stelle schriftlich festzulegen und der Zahlstelle und dem BMLFUW bekannt zu geben.

1.7.5 Förderung von Personalaufwand

1.7.5.1 Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete, höchstens jedoch jenes der Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz entspricht.

1.7.5.2 Bemessungsgrundlage für monatlichen Personalaufwand:

Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gem. § 6 Betriebliches Mitarbeiter-Vorsorgegesetz³). Ist das geförderte Personal nicht ausschließlich für das Vorhaben tätig, ist der Personalaufwand entsprechend zu aliquotieren.

1.7.5.3 Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere

- (1) Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen
- (2) Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen
- (3) sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes)

1.7.6 Förderung von Sachaufwand

1.7.6.1 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand:

- (1) Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber; Gemäß Art. 71 Abs. 3 lit. a der VO 1698/2005 ist die Möglichkeit der Einbeziehung der Umsatzsteuer in der Förderung nicht auf nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten von Gebietskörperschaften anzuwenden.
- (2) Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen

² Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994

³ BGBl. I Nr. 158/2002

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist - pauschalierte Betriebe);

1.7.6.2 Für Reisekosten sind maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955 heranzuziehen.

1.7.6.3 Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird als Sachaufwand nur dann gefördert, wenn es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne § 13 EStG handelt.

1.7.7 Vergaberecht

Die Vergabe von Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträgen hat im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Vergaberechts zu erfolgen, soweit das Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 2006/17 zur Anwendung kommt.

1.8 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

1.8.1 Finanzierung durch EU, Bund und Land

Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser SRL (soweit sie sich nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

Zur Finanzierung werden auch EU-Mittel entsprechend den Festlegungen des genehmigten Programms herangezogen.

1.8.2 Die Finanzierung von Vorhaben entsprechend dieser SRL kann auch ohne Einsatz von Bundesmitteln erfolgen.

1.9 Abwicklung

1.9.1 Verwaltungsbehörde

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 75 der VO 1698/2005 für die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms verantwortlich.

1.9.2 Zahlstelle

Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des BMLFUW. Sie ist daher mit den Funktionen Bewilligung, Technischer Prüfdienst, Auszahlung, Verbuchung und interner Revisionsdienst betraut.

Die Zahlstelle kann die Landeshauptleute, die Landwirtschaftskammern oder die AWS (ERP-Fonds) mit den Funktionen Bewilligung sowie Technischer Prüfdienst betrauen. Es kann dabei das Recht zur Subdelegation gemäß § 2 der Übertragungsverordnung – ÜV-LF eingeräumt werden.

Insbesondere im Falle bundesländerübergreifender Maßnahmen kann die Bewilligung dem BMLFUW übertragen werden.

Die Funktion Bewilligung beinhaltet die Aufgaben

- (1) Entgegennahme der Anträge
- (2) Beurteilung der Vorhaben
- (3) Entscheidung über die Anträge
- (4) Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser SRL, ausgenommen Vor-Ort-Kontrolle.
- (5) Entscheidung über die Auszahlung („Zahlungsantrag“ gemäß Art. 4 Kontroll-VO)

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

1.9.3 Schwerpunktverantwortliche Landesstelle (SVL)

Als Teil der Bewilligenden Stelle (beim Landeshauptmann) hat die SVL unbeschadet weiterer in dieser SRL festgelegter Funktionen insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Entgegennahme der Anträge gemäß Punkt 1.9.4.7
- (2) Prüfung der eingereichten Anträge auf Kohärenz mit dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013. Diese Prüfung ist für jedes Vorhaben unter Verwendung des BMLFUW-Formblatts zu dokumentieren.

(3) Zuteilung des Antrages an eine von der Zahlstelle mit der Funktion der Bewilligung betraute Stelle auf Bundes- oder Landesebene bzw. fördertechnische Bearbeitung innerhalb der Schwerpunktverantwortlichen Landesstelle, falls diese selbst für die Bewilligung zuständig ist.

1.9.4 Förderungsanträge (im Folgenden Anträge)

1.9.4.1 Die Anträge sind im Wege der LAG unter Verwendung der von der AMA zur Verfügung gestellten Formulare der Schwerpunktverantwortlichen Landesstelle vorzulegen, soweit nicht anderes bestimmt ist. Die LAG hat nur Anträge für jene Vorhaben weiterzuleiten, die vom LAG-Entscheidungsgremium im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit der lokalen Entwicklungsstrategie positiv beurteilt wurden.

Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die innerhalb der unter Punkt 1.1.1 genannten Frist ordnungsgemäß eingereicht und die bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt wurden.

1.9.4.2 Bei einem Vorhaben, das sich über mehrere Finanzjahre erstreckt, gilt der Antrag für die gesamte Laufzeit.

1.9.4.3 Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:

- (1) Name des Förderungswerbers (bei Personenvereinigungen und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen)
- (2) Anschriften des Förderungswerbers (Zustelladresse, Betriebsadresse, Standort des Vorhabens)
- (3) Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden)
- (4) Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlicher Personen als Antragssteller
- (5) Bankverbindung (österreichische Bankleitzahl oder IBAN-Codes des Kreditinstitutes)
- (6) Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichstellbare Formen von Partnerschaften
- (7) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften
- (8) alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
- (9) Finanzierungsplan, der insbesondere zu enthalten hat:
 - Kosten des Vorhabens
 - Angabe der Finanzierungsträger, bei welchen für dieses Vorhaben Anträge geplant sind, Fördermittel beantragt, zugesagt oder schon ausbezahlt worden sind und Angabe der Höhe jener Mittel;
 - Ausweisung, ob die Angabe ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist;
 - Erfordernis, Höhe und Begründung für allfällige Vorauszahlungen;
 - Höhe jener Förderungsmittel, gegliedert nach Finanzierungsträger, die der Förderungswerber für ein Vorhaben der gleichen Art innerhalb der Programmplanungsperiode 2007 bis 2013 beantragt, zugesagt oder erhalten hat;
 - Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens.
- (10) Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Antrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

1.9.4.4 Diese dem Antrag zugrunde liegenden SRL samt deren integrierten Bestandteilen bilden einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Antrages durch die Bewilligende Stelle zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

- 1.9.4.5 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass
- (1) er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder
 - (2) die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.
- (1) und (2) gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.
- 1.9.4.6 Der Förderungswerber hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nutzen, die sicherstellen, dass er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihm aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt.
- Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser SRL, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle, des BMLFUW, der gesetzlichen Interessenvertretungen oder sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen oder Beratungsangeboten.
- Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.
- 1.9.4.7 Die Bewilligende Stelle ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Anträge insbesondere betraut mit folgenden Aufgaben:
- (1) Bereithaltung der für die Antragstellung relevanten Unterlagen
 - (2) Bereithaltung von Leerformularen
 - (3) Entgegennahme der Anträge und sonstigen Unterlagen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Eingangsvermerk samt Eingangsdatum und Paraphe des entgegennehmenden Sachbearbeiters; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags
 - (4) Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Durchschläge und Beilagen
 - (5) Protokollierung aller eingehenden Anträge
 - (6) visuelle Prüfung (insbesondere formelle Vollständigkeit der Unterlagen, eigenhändige Unterschrift)
 - (7) Ausfolgung des Durchschlages oder eines gleichwertigen Nachweises an den Förderungswerber
 - (8) Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.
- 1.9.4.8 Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen. Dies bleibt einer allfälligen Beratung einer hiezu berufenen Stelle vorbehalten.
- Inhaltliche oder formale Anleitungen der entgegennehmenden Stelle, die über die Aufgaben gemäß (1) bis (8) hinausgehen, erfolgen daher in deren eigenem Wirkungsbereich und sind dem Bund nicht zuzurechnen.
- Die Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die Bewilligende Stelle oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er den Antrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.
- 1.9.4.9 Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Diesbezüglich sowie bei in dieser SRL festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsvermerkes der Bewilligenden Stelle bzw. Schwerpunktverantwortlichen Stelle maßgeblich. Bedient sich die Bewilligende

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

Stelle einer anderen Stelle als Einreichstelle, so ist der Eingangsvermerk dieser Stelle maßgeblich.

- 1.9.4.10 Unvollständige Anträge gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden.

1.9.5 Entscheidung über den Antrag

1.9.5.1 Beurteilung des Vorhabens

Die Bewilligende Stelle hat das Vorhaben hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen schriftlich zu beurteilen.

- 1.9.5.2 Die Bewilligende Stelle hat den Förderungswerber, die zuständige schwerpunktverantwortliche Landesstelle sowie die den Antrag unterstützende LAG von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.

Diese Verständigung hat jedenfalls zu enthalten:

- (1) Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten
- (2) Umfang der Beihilfe, wobei jeweils die Anteile von EU, Bund und Land betrags- und anteilmäßig gesondert auszuweisen und diese als Obergrenze erkenntlich zu machen sind
- (3) bei beihilferechtlich relevanten Vorhaben: Identifikationsnummer der Europäischen Kommission für die vorliegende Beihilferegelung
- (4) Fristen für die Durchführung des Vorhabens
- (5) allfällige weitere Bedingungen oder Modifikationen des Vorhabens, soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist (z.B. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, soweit Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen involviert sind).

- 1.9.5.3 Der Förderungswerber hat die Fertigstellung des Vorhabens der Bewilligenden Stelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben.

- 1.9.5.4 Der Förderungswerber hat die Bewilligende Stelle über alle Änderungen des Vorhabens im Zuge der Ausführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich zu informieren. Änderungen, die die Kosten oder das Finanzierungserfordernis betreffen sowie wesentliche Änderungen des Vorhabens bedürfen der Zustimmung der Bewilligenden Stelle.

1.9.6 Entscheidung über den Zahlungsantrag und Auszahlung

1.9.6.1 Zahlungsantrag

Die Auszahlung bzw. die Teilauszahlung der zugesagten Fördermittel ist unter Verwendung des bei der Bewilligenden Stelle aufgelegten Formulars bei der Bewilligenden Stelle bis spätestens 30.06.2015 zu beantragen.

- 1.9.6.2 Grundlage für die Bewilligung des Zahlungsantrages sind die nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben oder tatsächlich erbrachten Eigenleistungen hinsichtlich der anrechenbaren Kosten, die für die geförderte Leistungen nötig sind. Diese sind für die Ermittlung der auszahlenden Förderbeträge zur Gänze ohne Rundung heranzuziehen.

Die zur Förderung auszahlenden Gesamtbeträge sind auf ganze Euro abzurunden.

- 1.9.6.3 Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Die erbrachten Eigenleistungen sind insbesondere durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen. Sämtliche Nachweise sind der Bewilligenden Stelle bis spätestens 30.06.2015 vorzulegen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

- 1.9.6.4 Alle vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Aufzeichnungen über erbrachte Eigenleistungen sind durch die Bewilligende Stelle so zu kennzeichnen, dass erkennbar ist, dass die Dokumente im Rahmen einer Förderung aus dieser SRL berücksichtigt wurden.
- 1.9.6.5 Ist der Zahlungsvollzug nicht durch Zahlungsbelege nachweisbar (zB bei online-banking, Mikroverfilmung oder sonstiger bloß elektronischer Verfügbarkeit der Belege), ist er durch Vorlage der adäquaten Unterlagen oder Einsicht in die elektronischen Datenträger nachzuweisen. In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Bewilligende Stelle im Förderakt bestätigt werden.
- 1.9.6.6 Kürzungen
Beinhaltet der Zahlungsantrag nicht anrechenbare Kostenpositionen, ist der auszuzahlende Betrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 31 der Kontroll-VO zu kürzen.
- 1.9.6.7 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des BMLFUW nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel.
- 1.9.6.8 Für investitionsbezogene Vorhaben privater Förderungswerber können Vorschusszahlungen im Ausmaß von max. 20 % des Förderungsbetrags gewährt werden, sofern eine Besicherung in Höhe von mindestens 110 % des Vorschusses durch eine Bankgarantie oder entsprechende Sicherheit gegeben ist.

1.9.7 Berichte

- 1.9.7.1 Die Zahlstelle legt mittels einer Arbeitsanweisung an die Bewilligende Stelle die Fristen des jeweils spätesten Zahlungseingabetermins für den dazugehörigen Auszahlungstermin fest. Diese Meldungen bilden die Grundlage für die Mittelanforderung der Zahlstelle gegenüber dem BMLFUW und den Ländern.
- 1.9.7.2 Die Bewilligende Stelle erstellt über das abgelaufene EU-Haushaltsjahr auf Grundlage eines von der Zahlstelle vorgegebenen Musters einen Jahresbericht, der bis spätestens 10.12. des jeweiligen Jahres an die Zahlstelle zu übermitteln ist.
- 1.9.7.3 Dieser Jahresbericht enthält einerseits im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Zahlstelle eine Beschreibung der durchgeführten Vorhaben, eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit der genehmigten Anträge und eine Erklärung, dass die Förderungsvoraussetzungen eingehalten und alle einschlägigen Gemeinschafts-vorschriften beachtet wurden, sowie andererseits alle Daten, die für die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich sind.
- 1.9.7.4 Wird eine andere Einrichtung mit der Aufgabe des technischen Prüfdienstes betraut, hat diese der Zahlstelle bis 31.03. einen Bericht über die Kontrolltätigkeit zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Förderungsjahres vorzulegen.

1.10 Kontrolle und Prüfungen

1.10.1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.10.1.1 Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-Post-Kontrolle, gestützt auf die Bestimmungen der Kontroll-VO, durch hierzu berufene Organe der Zahlstelle sowie der EU (Kontrollorgane).
- 1.10.1.2 Die Organe und Beauftragten der Zahlstelle, des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes, der bescheinigende Stelle für den Rechnungsabschluss sowie die Organe der EU können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrt oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

- 1.10.1.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

- 1.10.1.4 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

- 1.10.1.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

- 1.10.1.6 Nachgängige Prüfungen

Über Kontrollen gemäß Punkt 1.10.2, 1.10.3 und 1.10.4 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU gemäß VO 4045/1989 durchgeführt werden (Prüforgane). Neben den Bestimmungen dieser Verordnung sind alle Bestimmungen gemäß Punkt 1.10, ausgenommen Punkt 1.10.3.7, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sinngemäß anzuwenden.

1.10.2 Verwaltungskontrollen

- 1.10.2.1 Diese werden durch eine EDV-unterstützte verwaltungstechnische Kontrolle aller Anträge (Förderanträge und Zahlungsanträge) vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind.

- 1.10.2.2 Bei investitionsbezogenen Vorhaben beinhaltet die Verwaltungskontrolle auch eine Überprüfung der Investition vor Ort. Dieser Besuch vor Ort erfolgt vor Bewilligung der Zahlung und im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen des Punktes 1.10.3. Die Bewilligenden Stellen können von einem Besuch vor Ort absehen, wenn es sich um ein Vorhaben mit anrechenbaren Kosten unter EUR 20.000,- handelt und aufgrund vorliegender Unterlagen die Gefahr, dass die Investition in Wirklichkeit nicht getätigt wurde oder Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, als gering einzustufen ist.

1.10.3 Vor-Ort-Kontrollen

- 1.10.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort beim Vorhaben selbst plausibilisierbar oder verifizierbar sind, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen.

- 1.10.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.

- 1.10.3.3 Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

- 1.10.3.4 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftspersonen, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.

- 1.10.3.5 Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt er keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder eine Auskunft nicht erteilt.

1.10.3.6 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.

1.10.3.7 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Bewilligende Stelle und in weiterer Folge durch die Zahlstelle.

Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.

1.10.3.8 Die Kosten für allfällige Probeziehungen und Untersuchungen sind in jedem Falle vom Förderungswerber zu tragen.

1.10.4 Ex-post-Kontrollen

Diese umfassen insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes und erfolgen im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen des Punktes 1.10.3.

1.10.5 Aufbewahrung von Unterlagen

1.10.5.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

1.10.5.2 Bei Vorhaben, die durch einen Zinsenzuschuss gefördert werden, ist der Förderungswerber verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mindestens 1 Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung des geförderten Kredites sicher und überprüfbar aufzubewahren.

1.10.5.3 Die Bewilligende Stelle sowie die Zahlstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

1.10.5.4 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die Bewilligende Stelle gegenüber der Zahlstelle und für die Zahlstelle gegenüber dem BMLFUW.

1.11 Rückzahlung, Einbehalt

1.11.1 Grundsatz

1.11.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle oder des BMLFUW – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

- 1 die Beauftragten oder Organe der EU, des BMLFUW, der Zahlstelle, der Bewilligenden Stelle und sonstiger Abwicklungsstellen durch den Förderungswerber oder ihm zurechenbare Dritte über Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung maßgebend sind, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden,
- 2 in dieser SRL vorgesehene Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können oder erfüllt wurden oder die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung einschließlich insbesondere von

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

Dokumentationspflichten, Meldepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann oder erbracht worden ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- 1 Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2 vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- 3 der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- 4 über das Vermögen des Förderungswerbers innerhalb der Behaltefrist gemäß Punkt 1.6.4 ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
- 5 der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- 6 die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 7 die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- 8 vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- 9 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Behindertengleichstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- 10 von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- 11 sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

1.11.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

1.11.1.3 Diese Bestimmungen finden dann nicht Anwendung, wenn dies in der SRL ausdrücklich vorgesehen ist.

1.11.2 Ausmaß

1.11.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Der Förderungswerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

1.11.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

1.11.2.3 Rückforderungen und Sanktionen bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen der Kontroll-VO.

1.11.3 Zinsen

1.11.3.1 Der rückzuerstattende Betrag ist mit 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz vom Tag der Übermittlung der Rückforderungsmittelteilung an bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung mit 4 % über dem Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges.

1.11.4 Modalitäten

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

- 1.11.4.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Zahlstelle berechtigt, mit den dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmitteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme, aus anderen Maßnahmen des Programms oder Direktzahlungsmaßnahmen aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind und wenn die Aufrechnung im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zulässig ist.
- 1.11.4.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.
- 1.11.4.3 Auf schriftlichen Antrag des Förderungswerbers bei der Zahlstelle kann die Rückzahlung – unbeschadet der Aufrechnung - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Zahlstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

1.11.5 Abstandnahme von der Rückforderung

- 1.11.5.1 Die Zahlstelle kann von einer Rückforderung Abstand nehmen, bei einem Rückforderungsbetrag
- 1 von weniger als € 100 (Zinsen nicht inkludiert) oder
 - 2 von weniger als € 50, wenn die Zinsen getrennt von den zu Unrecht gezahlten Beträgen eingezogen werden müssen,
- wenn der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des rückzufordernden Betrags steht.
- 1.11.5.2 Bei einem neuerlichen Rückforderungsfall besteht die Möglichkeit zur Abstandnahme nicht mehr und die Rückforderung erstreckt sich dann auch auf den ursprünglichen Rückforderungssachverhalt.

1.12 Datenverwendung

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 1999/165, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung ihn betreffenden personenbezogenen Daten vom BMLFUW und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landeshauptmannes, des Bundesministeriums für Finanzen, der Zahlstelle, des Rechnungshofes und der EU übermittelt werden können. Soweit EU-Rechtsvorschriften zwingend weitergehende Datenverwendungen (Offenlegungen) vorsehen, bleiben diese unberührt.

1.13 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 2004/66) und das Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 2005/82) beachten.

1.14 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser SRL ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

1.15 Publikation

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

- 1.15.1 Der Hinweis über die Erlassung dieser SRL oder ihre Änderung wird im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Angabe der Zeit und des Ortes, an dem sie zur Einsicht aufliegt, verlautbart und ist ersichtlich auf der Homepage des BMLFUW unter www.lebensministerium.at
- 1.15.2 Eine solche Veröffentlichung stellt im Sinne der ARR 2004 eine ausreichende Information für den Förderungswerber über seine Vertragspflichten dar.
- 1.15.3 Die Zahlstelle und die Bewilligende Stelle haben darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerber zu sorgen.

1.16 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

1.17 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

1.18 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)" bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständliche Förderungsmaßnahme anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

1.19 Richtlinieneinschränkung

Das BMLFUW kann im Interesse einer notwendigen regionalen und maßnahmengemäßen Schwerpunktbildung auch auf Antrag der Bewilligenden Stelle eine Einschränkung dieser SRL mit allgemeiner Wirkung genehmigen.

1.20 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser SRL und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1.21 Anwendbarkeit

Diese SRL ist aufgrund der Genehmigung des Programms durch das zuständige Organ der EU auf alle ab dem 01.01.2007 abgeschlossenen Verträge anzuwenden.

Änderungen dieser SRL treten am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 1.15 in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

Der Hinweis über die Erteilung der Genehmigung des Programms durch die Europäische Union erfolgt gemäß Punkt 1.15.

2 Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele der Schwerpunkte 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (M 411 – 413)

[Art. 63 lit. a der VO 1698/2005]

2.1 Ziele

Die Maßnahmen dienen zur Erreichung der Ziele des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 sowie der Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Leader-Region (beschrieben in den Regionalen Entwicklungsplänen der LAG), wie insbesondere:

- (1) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Ländlichen Raums durch Produktinnovation, Anwendung neuer Technologien, Know How Transfer und Verbesserung des Kooperationspotentials Ländlicher Betriebe und Akteure
- (2) Verbesserung der Lebensqualität Ländlicher Regionen
- (3) Bewusstmachung und materielle Aufwertung des naturräumlichen und kulturellen Potenzials ländlicher Regionen
- (4) Verbesserung der Vermarktung von lokal und regional bedeutsamen Erzeugnissen

2.2 Förderungsgegenstand

2.2.1 Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Ländlichen Raums durch Produktinnovation, Anwendung neuer Technologien, Know How Transfer und Verbesserung des Kooperationspotentials Ländlicher Betriebe und Akteure, insbesondere:

- (1) Entwicklung neuartiger Verfahren bzw. neuartiger Wege zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Potenziale und Ressourcen auf Basis von endogener betrieblicher und überbetrieblicher Produkt-, Dienstleistungs- und Angebotsinnovation;
- (2) Umsetzung von Pilotmaßnahmen dieser Produkt-, Dienstleistungs- und Angebotsinnovation;
- (3) Überbetriebliche und betrieblich Inanspruchnahme von Experten-Know-How insbesondere zur Steigerung der Produktqualität und Verbesserung der Vermarktung oder zur Anwendung innovativer Verfahren und Technologien;
- (4) Einsatz von innovativen betrieblichen und überbetrieblichen Kommunikations- und Informationstechnologien und –strategien in traditionellen und neuen Arbeitsfeldern zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Marktzugangschancen für lokale Erzeugnisse, Angebote und Dienstleistungen,
- (5) Entwicklung regionaler systemischer Konzepte bzw. regionaler Kooperationen zur Übernahme der gesellschaftlichen bzw. überbetrieblichen Eigenverantwortung;
- (6) Überbetriebliche Umsetzung der Konzepte und Kooperationen gemäß (4).

2.2.2 Zur Verbesserung der Lebensqualität ländlicher Regionen insbesondere:

- (1) Entwicklung, Auf- und Ausbau neuer Formen des regionalen Leistungsangebots und der Daseinsfürsorge sowie Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Freizeit, Kultur, Bildung, Soziales & Integration, Mobilität, Gesundheit und Nahversorgung,
- (2) Schaffung von auch überregional wirksamen Bildungs-, Netzwerk- und Informationsmöglichkeiten vor Ort, die sich an den gebietstypischen Potenzialen und Ressourcen orientieren (inkl. Förderung von Strukturen zur Regionalentwicklung z.B. Naturparkzentren, Kulturmanagement, etc),
- (3) Betriebliche und überbetriebliche Maßnahmen für Frauen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- (4) Infrastrukturen und Dienstleistungen und Aktivitäten für/von Kinder(n) und Jugendliche(n), die eine verstärkte Bindung zur Region zum Ziel haben und zum Aufbau

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

und Kommunikation der regionalen Identität und der zugrunde liegenden Wertemodelle beitragen können (Z.B Jugendzentren, SchulBIOgärten, Integrationsprojekte)

- (5) Entwicklung und Umsetzung von Stadt-Umlands-Partnerschaftsmodellen

2.2.3 Zur Bewusstmachung und materiellen Aufwertung des naturräumlichen und kulturellen Potenzials ländlicher Regionen insbesondere:

- (1) Maßnahmen zur besseren Nutzung des Tourismuspotenzials sowie der besseren Auslastung und Vernetzung der vorhandenen touristischen und kulturellen Kapazitäten unter Beachtung der natürlichen und kulturellen Ressourcen (z.B. Kulturmanagement, Museumsverbände und sonstige Netzwerke),
- (2) Innovative Nutzung der natürlich vorhandenen Potenziale zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zur Reduktion des Verbrauchs natürlich vorhandener Ressourcen,
- (3) Entwicklung und Einführung regionaler Anreizmechanismen und Steuerungsstrukturen wie z.B. regionale Innovationswettbewerbe
- (4) Entwicklung neuer Produkte im Zusammenhang mit der Landschaftspflege
- (5) Gemeinschaftsinvestitionen (Planung, Betreuung, Aufbau und Umsetzung) für regionale Kulturinitiativen

2.2.4 Zur Verbesserung der Vermarktung lokal und regional bedeutsamer Erzeugnisse und Stoffkreisläufe insbesondere:

- (1) Entwicklung neuartiger Formen des Marktzugangs und des Verkaufs,
- (2) Entwicklung und Aufbau regionaler Vermarktungsverbände,
- (3) Entwicklung von Organisationsformen bei der Vermarktung lokaler Erzeugnisse und Verbesserung der Logistik,
- (4) Verflechtung innerregionaler Wirtschafts- oder Stoffkreisläufe,
- (5) Entwicklung von überregional bedeutsamen Markenstrategien
- (6) Unterstützung beim Aufbau betrieblicher und überbetrieblicher Kooperationsverbände und Qualitätszirkel (z.B. Handwerksregion, Meisterstrasse)

2.3 Förderungswerber

Siehe Punkt 1.5.

2.4 Förderungsvoraussetzungen

2.4.1 Es muss eine positive Beschlussfassung des LAG-Entscheidungsgremiums über das Vorhaben vorliegen.

2.4.2 Das Vorhaben muss innerhalb eines Leader-Gebiets verwirklicht werden. Kosten eines Vorhabens, die außerhalb eines Leader-Gebiets anfallen, können in untergeordnetem Ausmaß angerechnet werden, wenn der Nutzen des Vorhabens dem Leader-Gebiet zugerechnet werden kann.

2.4.3 Das Vorhaben muss folgenden Kriterien entsprechen:

- (1) Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen gemäß Punkt 2.1
- (2) Konzentration auf Entwicklungsschwerpunkte mit Impulswirkung gemäß Strategie der LAG;
- (3) Erläuterte Nachhaltigkeit der Entwicklungsmaßnahmen insbesondere in Richtung Netzwerkbildung und Kooperation;
- (4) Stärkung und Entwicklung der regionalen Eigeninitiative;
- (5) Neutraler bis positiver Beitrag zu Umweltverträglichkeit und Chancengleichheit;
- (6) Neutraler bis positiver Beitrag zur Wahrnehmung und Förderung der regionalen Identität.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

2.4.4 Bei Vorhaben gemäß Punkt 2.2.1 (1) und (3) sind die geförderte Dienstleistung sowie die daraus erzielten Ergebnisse schriftlich in einem Bericht darzustellen.

2.5 Art und Ausmaß der Förderung

2.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Personal- und Sachaufwand im Ausmaß bis zu 100 %.

2.5.2 Zuschüsse zu Personalaufwand für wertschöpfende Vorhaben können ausschließlich für Neuanstellungen zur Umsetzung der konkreten Projektinhalte und nur in der Startphase mit nachstehender Degression gewährt werden:

- im 1. Jahr: maximal 75 % der anrechenbaren Kosten
- im 2. Jahr: maximal 50 % der anrechenbaren Kosten
- im 3. Jahr: maximal 25 % der anrechenbaren Kosten

2.5.3 Sachaufwand ist insbesondere für Studien, Planung, Betreuung, Konzepte, Veranstaltungen, Regions-Marketing sowie Ausbildung, Qualifizierung und Entwicklung anrechenbar.

2.5.4 Die Bewilligende Stelle hat die Wettbewerbsrelevanz des Vorhabens zu prüfen. Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben finden die in den korrespondierenden Maßnahmen der Schwerpunkte 1 - 3 geltenden Beihilfeintensitäten Anwendung. Wird die Förderung mangels Zuordenbarkeit als de-minimis-Beihilfe gewährt, gelten die unter Punkt 2.5.1 und Punkt 2.5.2 genannten Beihilfeintensitäten.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

3 Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit (M 421)

[Art. 63 lit. b der VO 1698/2005]

3.1 Ziele

Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Gebieten eines Mitgliedsstaates (gebietsübergreifende Zusammenarbeit) oder mehrerer Mitgliedstaaten bzw. Drittstaaten (transnationale Zusammenarbeit).

3.2 Förderungsgegenstand

3.2.1 Organisation eines Starttreffens

3.2.2 Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion (inkl Erfahrungsaustausch)

3.2.3 Durchführung der gemeinsamen Aktion

3.2.4 Evaluierung der Zusammenarbeit

3.2.5 Öffentlichkeitsarbeit

3.3 Förderungswerber

Förderungswerber gem. Punkt 1.5.

3.4 Förderungsvoraussetzungen

3.4.1 Gebietsübergreifende Zusammenarbeit

An der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb eines Mitgliedstaates können neben den Gebieten, die im Rahmen von Leader ausgewählt wurden, auch Gebiete, die im Rahmen von LEADER I und II förderfähig waren, bzw. ländliche Gebiete (das sind Gemeinden mit nicht mehr als 30.000 Einwohnern) teilnehmen, die nicht Leader-Gebiet sind, deren Struktur aber dem Leader-Konzept entspricht. Die Anerkennung dieser Region ist in der Genehmigung des jeweiligen Vorhabens impliziert. Mit Ausnahme größerer Operationen im Rahmen einer spezifischen Thematik, deren Umsetzung ein größeres Gebiet voraussetzt als das der betreffenden LAG, kommen für einen Zuschuss aus dieser Maßnahme jedoch nur die Vorhaben in den unter Leader ausgewählten Gebieten in Betracht. Die Betreuungskosten hingegen können für sämtliche beteiligten Gebiete gefördert werden.

3.4.2 Transnationale Zusammenarbeit

Die transnationale Zusammenarbeit betrifft Vorhaben von lokalen Aktionsgruppen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten bzw. einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat. Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben einer LAG mit einer Niederlassung in Österreich.

Arbeitet ein unter Leader ausgewähltes Gebiet mit einem Land außerhalb der Europäischen Union zusammen, dessen Struktur dem Leader-Konzept entspricht, so kommen die in der Leader-Region getätigten Ausgaben für eine Förderung in Betracht. Die Anerkennung dieser Region ist in der Genehmigung des jeweiligen Vorhabens impliziert.

3.4.3 Soweit nicht die LAG Förderungswerber ist, muss eine positive Beschlussfassung des LAG-Gremiums über das Vorhaben vorliegen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“

3.4.4 Das Vorhaben muss folgenden Kriterien entsprechen:

- (1) Übereinstimmung mit der Entwicklungsstrategie der LAG
- (2) Positiver Effekt für die beteiligte Leader-Region
- (3) Neutraler bis positiver Beitrag zu Umweltverträglichkeit und Chancengleichheit

3.5 Art und Ausmaß der Förderung

3.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand bis zu 100 %.

3.5.2 Die Bewilligende Stelle hat die Wettbewerbsrelevanz des Vorhabens zu prüfen. Im Falle wettbewerbsrelevanter Vorhaben kommt die de-minimis-Regel zur Anwendung.

4 LAG-Management (M 431)

[Art. 63 lit. c der VO 1698/2005]

4.1 Ziel

Ziel dieser Maßnahme ist die Einrichtung und Ausübung eines professionellen und effizienten Managements innerhalb der LAG sowie die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Finanzgebarung der LAG.

4.2 Förderungsgegenstand

Das Management der LAG inklusive der Durchführung der Bewertung innerhalb der LAG (Strategiebewertung, Bewertung der Projektmanagementkapazität sowie der Führungs- und Steuerungsstrukturen).

4.3 Förderungswerber

Lokale Aktionsgruppen (LAG).

4.4 Förderungsvoraussetzungen

Das Management der LAG muss insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

- (1) Fähigkeiten im kaufmännischen Bereich und im Finanzmanagement,
- (2) Projektleitungs- und Projektmanagementenerfahrung,
- (3) Regionskenntnis.

4.5 Art und Ausmaß der Förderung

4.5.1 Der Zuschuss zu Investitionen, Sach- und Personalaufwand beträgt auf Basis dieser SRL maximal 65 % der anrechenbaren Kosten. Die Finanzierung der LAG kann allerdings bis zu 100 % aus öffentlichen Mitteln erfolgen.

4.5.2 Für die Vorbereitung der lokalen Entwicklungsstrategien kann bei tatsächlich anerkannten LAG ein Förderbetrag bis zu € 20.000,- gewährt werden (auch hier gilt der Eigenanteil von 35 % der öffentlichen Ausgaben). Die Kosten sind 6 Monate rückwirkend ab Antragstellung anrechenbar.

4.5.3 Gemäß Art. 38 DVO können die anrechenbaren Kosten des LAG-Managements gemäß Punkt 4.5.4 maximal im Ausmaß von 20 % der öffentlichen Gesamtausgaben für die lokale Entwicklungsstrategie gefördert werden.

4.5.4 Anrechenbare Kosten:

- (1) Personalaufwand für das LAG-Management sowie Reisekosten
- (2) Sachkosten für die Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch innerhalb der LAG, zwischen LAGs und im Rahmen von Veranstaltungen, die durch die nationale Netzwerkstelle oder die europäische Beobachtungsstelle organisiert werden.
- (3) Weitere Sachkosten für Büroinfrastruktur, Öffentlichkeitsarbeit (Herausgabe von Publikationen und Broschüren; Veranstaltung von Tagungen, Kongressen und Seminaren), die einschlägige Weiterbildung von Mitarbeitern des LAG-Managements, Vorbereitung und Entwicklung von lokalen Entwicklungsstrategien zur Vorlage im Rahmen des LAG-Auswahlverfahrens und externe Kosten der LAG-Struktur (u.a. Buchhaltung)
- (4) Die anrechenbaren Kosten für Investitionen beschränken sich auf Anschaffungen im Bereich der Büroinfrastruktur.